

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Mein Quadrath-Ichendorf“ (Kurzform: „Mein QI“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Bergheim/Erft.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Homepage [www.mein-quadrath-ichendorf.de](http://www.mein-quadrath-ichendorf.de). Diese Homepage soll das kulturelle und soziale Leben im Stadtteil Quadrath-Ichendorf widerspiegeln, die Kontakte zu und zwischen den örtlichen Vereinen und Institutionen fördern, örtliche Projekte durch entsprechende PR-Arbeit unterstützen und möglichst umfassend über alle Themen informieren, die für die Einwohner dieses Stadtteils von Interesse sind, z.B. Geschichte des Ortes, Kontaktdaten der örtlichen Vereine, örtlicher Veranstaltungskalender u.ä.
3. Die redaktionelle Arbeit erfolgt über ein Redaktionsteam.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Redaktionsteam**

1. Das Redaktionsteam besteht aus mindestens 2 Administratoren und mindestens 2 Redakteuren, die für bestimmte Sachgebiete zuständig sind. Neue Administratoren oder Redakteure werden mit mindestens 2/3 der Stimmen des Redaktionsteams ernannt. Für die Abberufung von Administratoren und Redakteuren gilt dies entsprechend.
2. Das Redaktionsteam hat die Aufgabe, die Inhalte und Darstellungen der Homepage zu steuern. Sollte es hierüber innerhalb des Redaktionsteams zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, so gilt das Ergebnis der Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand ist qua Amt Mitglied des Redaktionsteams. Er hat das Recht und die Pflicht, strafrechtlich relevante und/oder zu Schadenersatz verpflichtende Äußerungen zu unterbinden.
4. Das Redaktionsteam stellt für seine journalistische Tätigkeit ein Regelwerk auf. Alle Veröffentlichungen im Internet unterliegen diesem Regelwerk. Änderungen können nur mit 4/5 der Stimmen des Redaktionsteams erfolgen. Der Vorstand besitzt kein Vetorecht bezüglich des Regelwerkes.

#### **§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein erhebt derzeit keine Beiträge. Sollte die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen, leisten die Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern:
  - Vorsitzende(r),
  - 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / Schatzmeister(in) sowie
  - 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / Schriftführer(in).Er kann um zwei Beisitzer(innen) erweitert werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.  
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.

## § 10 Mitgliederversammlung

### 1. Befugnisse der Mitgliederversammlung

a. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 4. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 3, über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 6 Abs. 3, über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 7 und die Auflösung des Vereins gem. § 13.

b. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Einladungen auf elektronischem Weg sind zulässig. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Entscheidungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes notwendig werden, dürfen durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Die Mitglieder müssen über diese Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Diese wird allen Mitgliedern zugestellt.

### **§ 11 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei Dringlichkeitsanträgen, über deren Zulassung die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden, entfällt dieses Erfordernis.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens 2/3 der Mitglieder mitwirken, von denen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein „Tierpark Quadrath-Ichendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende bestellt.